



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 28.05.2020  
Name Klaus Butzke  
Durchwahl +49 (711) 231-3643  
E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3944.1  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

**Nachrichtlich** (jeweils nur per E-Mail)

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) - Ausgabe Dezember 2019

Schreiben des BMVI vom 06.04.2020, Az.: 17/7192.70/21-3285933

Anlagen  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2020 vom 06.04.2020  
mit Anlagen

## Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2020 die Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) - Ausgabe Dezember 2019 bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Die mit der Fortschreibung der Ausgabe Dezember 2019 wirksam werdenden „Wesentlichen Änderungen in den RE-ING“ sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Mit der Fortschreibung der Richtlinien werden die ARS Nr. 22/1972 vom 18.11.1972 – StB 2/3/38.02.02 bis Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 – StB 17/7192.70/21-2956330 aufgehoben.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (4) Das ARS Nr. 10/2020 und damit die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING), Ausgabe Dezember 2019 sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (5) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.
- (6) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Erfahrungen bei der Anwendung der RE-ING sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und dem Verkehrsministerium zu melden.

### **Bezug der Unterlagen**

- (7) Das ARS Nr. 10/2020 und die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) sowie die dazugehörigen pdf-Dateien stehen auf der Internetseite der BAST zum kostenlosen Download unter [www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RE-ING](http://www.bast.de/Bruecken-und-Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke_Bruecken-und-Ingenieurbau/RE-ING) bereit.

## **Schlussbestimmungen**

- (8) Das Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 14. Januar 2019, Az.: 2-3944.1/14 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und aus der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) entfernt.
  
- (9) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Peringer



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Brückenreferenten der Länder

Abteilungsleiter B der BAST

Leiter QM-KI der DEGES

**ausschließlich per E-Mail**

**Betreff: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2020;  
- Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) -Ausgabe Dezember 2019**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 22/1972 vom 28.11.1972 - StB 2/3/38.02.02 -

Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 - StB 17/7192.70/21-2956330 -

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/21-3285933

Datum: Bonn, 06.04.2020

Seite 1 von 1

**2020-07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen das Allgemeine Rundschreiben Nr. 10/2020 vom 06.04.2020 zur „Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)“ sowie die dazugehörigen pdf-Dateien zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Gero Marzahn



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Angestellte

Prof. Dr.-Ing. Gero Marzahn  
Leiter des Referates StB 17

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5170

ref-stb17@bmv.bund.de  
www.bmv.de





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich per E-Mail:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Fernstraßenbundesamt

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2020**  
**Sachgebiet 05: Brücken- und Ingenieurbau**  
**05.2: Grundlagen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) – Ausgabe Dezember 2019**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 22/1972 vom 28.11.1972 - StB 2/3/38.02.02 -  
Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 - StB 17/7192.70/21-2956330 -  
Aktenzeichen: StB 17/7192.70/21-3285933  
Datum: Bonn, 06.04.2020  
Seite 1 von 2

Die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING), zuletzt mit ARS Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 mit dem Stand Dezember 2017 bekannt gegeben, wurden fortgeschrieben.





Seite 2 von 2

Die mit der Fortschreibung der Ausgabe Dezember 2019 wirksam werdenden „Wesentlichen Änderungen in den RE-ING“ sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die pdf-Dateien stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RE-ING“ zur Verfügung.

Auf die Vorbemerkungen der RE-ING wird verwiesen.

Die RE-ING, Ausgabe Dezember 2019, gebe ich hiermit bekannt und bitte, sie für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 22/1972 vom 28.11.1972 - StB 2/3/38.02.02 -  
Nr. 09/2018 vom 08.05.2018 - StB 17/7192.70/21-2956330 -  
hebe ich hiermit auf.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der RE-ING können jederzeit strukturiert über die Erfahrungssammlung zurückgemeldet werden. Informationen hierzu können auf der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Fachthemen/Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ entnommen werden.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Risch*  
Angestellte

- Anlagen:
1. Übersicht über den Stand der RE-ING - Ausgabe 12/2019
  2. Wesentliche Änderungen in den RE-ING - Ausgabe 12/2019



# Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

## Übersicht über den Stand der RE-ING

### Stand 2019/12

Teil	Abschnitt	Stand
Vorbemerkungen		2019/12
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 - 8	2019/12
	2 Gestaltung Seite 1 - 4	2017/12
2 Brücken	1 Planungsgrundsätze Seite 1 - 17	2019/12
	2 Konstruktive Anforderungen Seite 1 - 35	2019/12
	3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ) Seite 1 - 7	2019/12
	4 Brückenausstattung Seite 1 - 11	2019/12
	5 Integrale Bauwerke Seite 1 - 17	2019/12
3 Tunnel	<i>In Vorbereitung</i>	
4 Stützbauwerke	<i>In Vorbereitung</i>	
5 Lärmschutzwände und ähn- liche Schutzwände	<i>In Vorbereitung</i>	
6 Verkehrszeichen- und Geräteträgerbrücken	<i>In Vorbereitung</i>	
7 Becken- und Schachtbauwerke	<i>In Vorbereitung</i>	
8 Anhang	1 Normen, Gesetze und sonstige Technische Regelwerke Seite 1 - 9	2019/12

## Wesentliche Änderungen in den RE-ING - Ausgabe 2019/12

In den einzelnen Abschnitten der RE-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

**1-1:** Die Ausführungen des ARS Nr. 22/1972 in Bezug auf die Kostenübernahme der Prüfindingenieurleistungen stimmen nicht mit den Ausführungen der Kostenzuordnung überein. Der Teil des ARS Nr. 22/1972, welches die verschiedenen Arten einer Statik erläutert, wird folglich in der RE-ING aufgehoben. Die Nr. 29 der Ausgabenzuordnung geht als spätere Regelung zur Kostenzuordnung von Prüfindingenieurleistungen vor. Insofern wird mit der Übernahme der Erläuterungspassagen zur Statik das ARS Nr. 22/1972 obsolet und kann aufgehoben werden.

**2-1:** Die Regelbreite von Geh- und Radwegen wird mit der Erhöhung um 0,25 m des seitlichen Sicherheitsraumes auf insgesamt 3,00 m angehoben. Da ab einer nutzbaren Kappenbreite von 3,00 m das Befahren mit einem Dienst-Kfz oder einem kleinen Prüfgerät grundsätzlich möglich ist, wurden hierzu Hinweise aufgenommen. Die Richtzeichnungen werden hierzu zeitnah angepasst.

**2-2:** Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Ergänzung eines Anhangs mit Konstruktions- und Bemessungshinweisen für Stahl- und Stahlverbundkonstruktionen der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) sowie der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ wurden Planungshilfen erarbeitet. Sie werden als Anhang A zu 2-2 mit aufgenommen. Des Weiteren ergeben sich redaktionelle Überarbeitungen sowie Ergänzungen zu Faunabrücken und zu Geh- und Radwegbrücken.

**2-3:** Es wurde eine Regelung für Einstiege in hohle Überbauten vorgenommen.

**2-4:** Regelungen zu Fahrbahnübergängen wurden neu sortiert. Für den Einsatz von Fahrbahnübergängen aus Stahl und aus Elastomer mit Europäischer Technischer Bewertung (ETA) wurde es erforderlich, dass Prüf- und Genehmigungsverfahren für die Anwendung im Einzelfall und für häufig wiederkehrende Anwendungsfälle (Regelfall) aufzunehmen. Die Regelungen für den Austausch von noch funktionsfähigen Fahrbahnübergängen im Bestand mit einem Alter von weniger als 15 Jahren durch regelgeprüfte, lärmgeminderte Fahrbahnübergänge und die Regelungen für lärmmindernde Nachrüstung wurden gestrichen, da die Umsetzung größtenteils erfolgt ist und weitere Maßnahmen nunmehr im normalen Turnus erfolgen können. Neben redaktionellen Änderungen wurde ein Passus zu Tropftüllen der Vollständigkeit halber aufgenommen.

**2-5:** Eine Erläuterung zur Kombination von Temperatur und Erdruchdruck wurde aufgenommen.